

RS AsylGH 2010/10/6 D18 414834-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.10.2010

Norm

EMRK Art8 Abs1

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Die Bindung zu ihrer als Flüchtling in Österreich lebenden Schwester und deren Ehemann wird nicht als Familienleben qualifiziert, nachdem die Schwester und deren Ehemann schon seit mehreren Jahren in Österreich leben, die Beschwerdeführerin erst seit März 2010 in Österreich aufhältig ist und seither außer telefonischem Kontakt und gelegentlichen Besuchen kein besonders intensives Beziehungsgeschehen denn Abhängigkeitsverhältnis besteht.

Schlagworte

familiäre Situation, Intensität

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at